



**MARKTGEMEINDE  
FRANTSCHACH – ST. GERTRAUD**  
Bezirk Wolfsberg - Kärnten  
9413 St. Gertraud 1 – DVR: 1018442



## **RICHTLINIE**

der Marktgemeinde Frantschach-St.Gertraud zur Gewährung von Vereinssubventionen, beschlossen in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 12. Dezember 2017.

Mitunter aus Transparenzgründen werden in der Marktgemeinde Frantschach-St.Gertraud Vereinssubventionen nur nach Maßgabe gegenständlicher Richtlinie, die jeweils für die aktuelle Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlperiode gilt, gewährt und bedürfen der Erfüllung nachstehender Voraussetzungen:

### **Art. I**

Subventionsnehmer kann nur ein mit Sitz in der Marktgemeinde Frantschach-St.Gertraud und gemäß den Bestimmungen des (Bundes)Vereinsgesetzes 2002 i.d.dzt.g.F. registrierter Verein, mit aufrechter ZVR-Zahl, sein.

### **Art. II**

Jede Gewährung einer Vereinssubvention setzt die (schriftliche) Antragstellung mittels von der Marktgemeinde Frantschach-St.Gertraud dafür aufgelegtem Formular, samt Tätigkeitsbericht, voraus. Unter Nichtbeachtung dieser Formvorschriften eingebrachte Anträge bleiben ausnahmslos unberücksichtigt. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass keine gemeindliche Aufforderung zur Antragstellung erfolgt.

### **Art. III**

Vereinssubventionen werden jeweils bezogen auf ein Kalenderjahr gewährt und sind von den Subventionsnehmern bis spätestens 31. Jänner eines jeden Kalenderjahres (im vorhinein) zu beantragen. Ihre Zuerkennung erfolgt durch den Gemeindevorstand der Marktgemeinde Frantschach-St.Gertraud, erwartbar bis gegen Ende April eines jeden Kalenderjahres.

### **Art. IV**

Die Vereinssubvention besteht in einer

- a) unter unveränderten Vereinsvoraussetzungen jährlich gleichbleibenden Jahressubvention;
- b) für den Fall eines 25jährigen, 50jährigen, 75jährigen, 100jährigen, ....., Vereinsjubiläums in der Verdoppelung der jeweiligen Jahressubvention;
- c) zusätzlich möglichen Subvention für allenfalls besondere, außergewöhnliche und der gesamten Gemeindebevölkerung zugängliche Aktivitäten und Veranstaltungen.

### **Art. V**

Über die Höhe der jeweiligen Jahressubvention sowie allfälliger Zusatzsubventionen gemäß Art. IV, lit. c) dieser Richtlinie entscheidet der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Frantschach-St.Gertraud, nach Maßgabe der dafür im Kalenderjahr zur Verfügung stehenden Budgetmittel. Die Verständigung über die Subventionsmittel erfolgt unmittelbar nach der Beschlussfassung im Gemeindevorstand.

Art. VI

Die Überweisung der Subventionsmittel erfolgt bis spätestens 10. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres und für den Fall, dass

- a) der Subventionsnehmer zum Überweisungszeitpunkt nach wie vor über eine aufrechte Registrierung nach den Bestimmungen des (Bundes)Vereinsgesetzes verfügt;
- b) die vom Subventionsnehmer als Voraussetzung für eine Zusatzsubvention gemäß Art. IV, lit. c) dieser Richtlinie geltend gemachten besonderen, außergewöhnlichen und der gesamten Gemeindebevölkerung zugänglichen Aktivitäten und Veranstaltungen tatsächlich stattgefunden haben.

St.Gertraud, am 12. Dezember 2017

Für den Gemeindevorstand:

*(Günther Vallant, Bürgermeister)*